

Schweizerischer Samariterbund

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **6 (1898)**

Heft 6

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Wir sind zu diesem Arrangement gezwungen, weil die folgenden Züge so spät hier anlangen, daß es nicht mehr möglich wäre, beim Tageslicht den Festzug durchzuführen und überdies der Beginn der Abendunterhaltung erst in allzu vorgerückter Stunde stattfinden könnte.

Es wird unserer Sektion zur großen Freude und Ehre gereichen, recht viele Kameraden aus allen Teilen der Schweiz begrüßen zu dürfen; an einem herzlichen und gastlichen Empfang werden wir es gewiß nicht fehlen lassen. Sämtlichen Delegierten und Gästen offerieren wir freies Nachessen, Nachtquartier und Frühstück, während das Mittagsbankett wie gewohnt zu Lasten der Teilnehmer fällt. Das definitive Programm, alles Nähere betreffend Zugsordnung und Abendunterhaltung enthaltend, wird Ihnen rechtzeitig zugestellt werden.

Wir bitten Sie nun, die beiliegende Anmeldung bis spätestens 20. April an unseren Präsidenten gelangen zu lassen, und zeichnen mit kameradschaftlichem Gruß!

Für die Kommission der Sektion Basel,

Der Präsident: **G. Zimmermann.**

Der Sekretär: **H. Labhart.**

Schweizerischer Samariterbund.

Mitteilungen des Centralvorstandes an die Sektionen.

Obgleich der Endtermin für die Einsendung der Jahresberichtsbogen seit dem 1. März verfallen ist, fehlen von 48 Sektionen dieselben noch; es ergeht daher an diese säumigen Sektionen das dringende Gesuch, die Berichte umgehend einzusenden, damit der Jahresbericht zur richtigen Zeit fertig gemacht werden kann.

Zürich, den 6. März 1898.

Namens des Centralvorstandes: **Louis Gramer**, Präsident.

Kurschronik.

Horgen. Anfangs November 1897 wurde in Horgen unter der Leitung des Herrn Dr. Ohninger der erste Samariterkurs begonnen. Herr Bollinger aus Zürich leitete die praktischen Übungen. Die 54 Teilnehmer (38 Damen, 16 Herren) besuchten fleißig die 26 Theoriestunden, ebenso den während 18 Stunden erteilten praktischen Unterricht. Der am 13. Februar stattgefundenen Schlußprüfung unterzogen sich 35 Damen und 8 Herren. Der Vertreter des Centralvorstandes, Herr A. Vieber, bemerkt in seinem Berichte über dieselbe: Die Beantwortung der gestellten Fragen war eine vorzügliche und auch die praktischen Aufgaben wurden in sehr befriedigender Weise gelöst; es darf daher das Resultat dieses Kurses als ein ausgezeichnetes bezeichnet werden. Auf Anregung der Kursleitung und des Herrn Delegierten, der in üblicher Weise der letzteren dankte und die Teilnehmer zu weiterem Studium ermahnte, wurde die Gründung eines Samaritervereins beschlossen; 27 Teilnehmer verpflichteten sich zum Beitritt in denselben. Dem neuen Verein ein herzliches Glückauf!

Schweiz. Centralsekretariat für freiwilligen Sanitätsdienst.

Pflichtenheft.

Die Obliegenheiten des schweizerischen Centralsekretärs für freiwilligen Sanitätsdienst werden in Ausführung des Art. 5. des Organisations-Reglementes festgesetzt wie folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Der Centralsekretär hat seine ganze Zeit dem Amte zu widmen (Organisations-Reglement Art. 7) und zu diesem Zwecke eine achtstündige Bureauzeit nach ortsüblichen Gebräuchen einzuhalten.

§ 2. Er hat Anspruch auf einen jährlichen Urlaub von vier Wochen; für die aus allfälliger Stellvertretung infolge von Urlaub, Militärdienst oder aus anderen Gründen erwachsenden Kosten hat er indessen selbst aufzukommen. Für mehr als zweitägige Abwesenheiten, soweit dieselben nicht durch amtliche Funktionen nach Maßgabe des Organisations-